

1. Ausfertigung: Student  
Anlage Ausbildungsplan
2. Ausfertigung: Ausbildungsstelle
- 3./4. Ausfertigung: Hochschule München

## AUSBILDUNGSVERTRAG

für das praktische Studiensemester im WS/SS \_\_\_\_\_ zwischen

\_\_\_\_\_  
(Firma, Behörde, Einrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift, Telefon, e-mail, www)

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Familiennamen, Vorname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ (Tel./e-mail): \_\_\_\_\_

Studierende/r der Hochschule München, Lothstr. 34, 80323 München, Tel.-Nr. 089/12 65-0

im Studiengang \_\_\_\_\_ Studiengruppe \_\_\_\_\_

- nachfolgend Student/Studentin genannt -

Ausbildungsdauer von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= Wochen)

Ausbildungsbeauftragte/r \_\_\_\_\_ Tel.Nr. \_\_\_\_\_  
(an der Ausbildungsstelle)

Fachabteilung \_\_\_\_\_

Ausbildungsbeihilfe mtl. EUR \_\_\_\_\_

sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ wird umseitig näher ausgeführter **VERTRAG** geschlossen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Ausbildungsstelle

Student/Studentin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Hochschule München stimmt der Ableistung des praktischen Studiensemesters bei vorstehender Ausbildungsstelle zu.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Beauftragte/r der Hochschule München für  
das praktische Studiensemester

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Es wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Student/die Studentin Mitglied der Hochschule.  
Für das praktische Studiensemester gelten die aufgrund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in deren jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 - Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
1. den Studenten/die Studentin in der angegebenen Zeit für das o.g. praktische Studiensemester entsprechend dem Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
  2. ihm/ihr die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Freistellung besteht ausschließlich für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
  3. den vom Studenten/von der Studentin zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
  4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (2) Der Student/die Studentin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
  2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Ausführungen sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
  6. sein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3 - Kosten- und Vergütungsansprüche**

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studenten/der Studentin fallen.
- (2) Dem Studenten/der Studentin steht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle nicht zu.

### **§ 4 - Ausbildungsbeauftragter**

Der/die Ausbildungsbeauftragte ist eingangs benannt. Diese/r Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner des Studenten/der Studentin und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

### **§ 5 - Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung**

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten/der Studentin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

### **§ 6 - Auflösung des Vertrages**

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

### **§ 7 - Versicherungsschutz**

- (1) Der Student/die Studentin ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII -). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student/die Studentin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Für praktische Studiensemester, welche im Ausland abgeleistet werden, hat der Student/die Studentin selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.

### **§ 8 – Wirksamkeit des Vertrages**

Die Zustimmung der Hochschule München zum Vertrag in fachlicher Hinsicht ist vor dessen Abschluss durch den Studenten/die Studentin einzuholen.

### **§ 9 – Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen durch die Ausbildungsstelle und den Studenten/die Studentin unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte und vierte Ausfertigung leitet der Student/die Studentin unverzüglich dem Bereich Prüfung und Praktikum zu.